





Impressum

Titel:	Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen und Rehabilitanden - Inklusion
Region:	Hamburg
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: Oktober 2021
Erstellungsdatum:	08.11.2021
Periodizität:	halbjährlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	Juni 2022
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service-West Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
E-Mail:	Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de
Hotline:	0211 / 4306-331
Fax:	0211 / 4306-470

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 210878
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen und Rehabilitanden

Hamburg

Oktober 2021

Tabelle

[Einführung](#)

[1. Beschäftigung](#)

1.1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO)

1.2 Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren gem. § 163 Abs. 2 SGB IX)

[2.1 Arbeitslose Reha](#)

Bestand an Arbeitslosen

[2.2 Arbeitslose](#)

Bestand an Arbeitslosen

[2.3 Abgangschance](#)

Beschäftigungschancen/Dauer der Arbeitslosigkeit

[3. Ausbildungsbewerber](#)

Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen

[4. Rehabilitanden](#)

Bestand und Zugang an Rehabilitanden

[5. Förderung](#)

Eintritte von Teilnehmenden in ausgewählte Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik

[6. Unterbeschäftigung](#)

Unterbeschäftigung

[Hinweise SVB GB](#)

[Hinweise BsbM](#)

[Hinweise Alo Asu](#)

[Meth. Hinweis Dauern](#)

[Hinweise AusbM](#)

[Hinweise Reha](#)

[Hinweise Förderstatistik](#)

[Hinweis UB](#)

[Info](#)

Inklusion und Arbeitswelt

Viele staatliche und private Institutionen engagieren sich in Projekten und Aktionen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und schwerbehinderten Menschen in Gesellschaft und Arbeitswelt. Auch die Bundesagentur für Arbeit formuliert in Ihrer Strategie 2025: Bei allen Handlungsfeldern zur Umsetzung der Strategie 2025 sind die Vielfaltsthemen – Gleichstellung, Chancengleichheit, Migration und Inklusion – immer und stetig zu berücksichtigen und zu beachten.

Sie engagiert sich in institutionsübergreifenden Initiativen und setzt sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe dafür ein, dass sich Frauen und Männer sowie junge Menschen möglichst ideal auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einbringen können.

Die vorliegende Veröffentlichung gibt einen Überblick über das in der Bundesagentur für Arbeit vorliegende statistische Datenmaterial zum Thema Inklusion.

Menschen mit Behinderung in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III sind Menschen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Dies schließt auch Menschen mit einer Lernbehinderung ein. Meist wird der Begriff „Rehabilitand“ synonym für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III verwendet. Menschen mit Behinderung stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht.

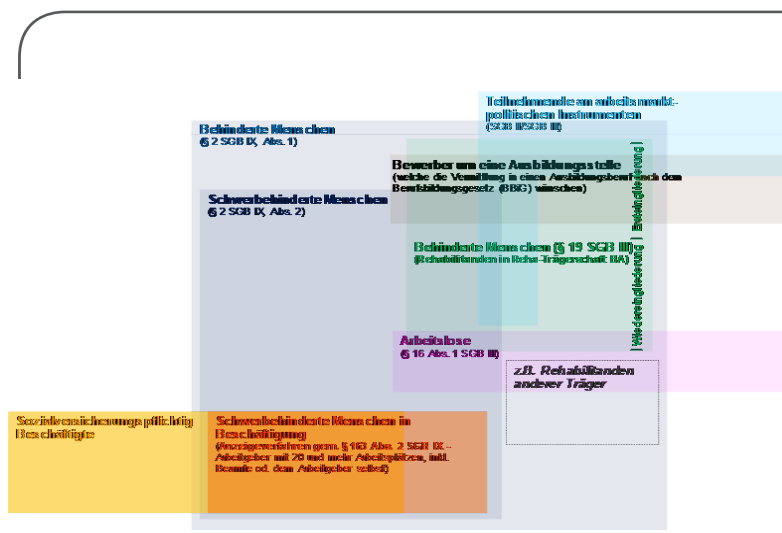
Bei Menschen mit Behinderung i.S. § 19 SGB III unterscheidet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zwischen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung. Dabei hat die berufliche Ersteingliederung die möglichst vollständige und dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel. Die berufliche Wiedereingliederung soll Menschen mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten Erwachsenen, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf bzw. ihre bisherige Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

(**Rehabilitationsträger**). In der Statistik der BA werden Personen als Menschen mit Behinderung i. S. § 19 SGB III gezählt, wenn die Person von der BA als Rehabilitationsträger während einer **beruflichen Rehabilitation (Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben)** betreut wird. Neben der BA gibt es weitere Träger der beruflichen Rehabilitation wie z.B. die Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung. Personen, die in der Statistik der BA nicht als Menschen mit Behinderung i.S. § 19 SGB III gezählt werden, erhalten möglicherweise dennoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem anderen Rehabilitationsträger.

Das Merkmal Menschen mit Behinderung i.S. § 19 SGB III bzw. Rehabilitand fokussiert damit auf die Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation mit der BA als Reha-Träger. Es ist zu unterscheiden von dem Merkmal **schwerbehinderte Menschen (§ 2 SGB IX, Abs. 2 und 3)**, welches auf dem Grad einer Behinderung (mind. 50) beruht, unabhängig von der Betreuung durch einen Reha-Träger. Zwischen beiden Merkmalen gibt es Überschneidungen.



1. Beschäftigung

Eine übergreifende Aussage zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung ist nicht möglich. Es kann lediglich über sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung und ähnlichen Einrichtungen und schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung aus dem Anzeigeverfahren gem. § 163 Abs. 2 SGB IX (BsbM) berichtet werden.

1.1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Die Beschäftigungsstatistik berichtet auch über Menschen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und ähnlichen Einrichtungen als Teilmenge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und ähnlichen Einrichtungen umfassen die Personengruppen:

- Menschen mit Behinderung in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PG107),
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken o.ä. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (PG 111),
- Menschen mit Behinderung, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind (PG 127) und
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben (PG 204).

Hamburg

Ausgewählte Stichtage, Datenstand: Oktober 2021

Merkmal	Insgesamt		Vorjahresveränderung	
	31. Mrz 21	31. Mrz 20	abs.	in %
Insgesamt	1.007.628	1.013.760	- 6.132	-0,6
Geschlecht				
Männer	538.944	543.431	- 4.487	-0,8
Frauen	468.684	470.329	- 1.645	-0,3
Alter				
15 - unter 25 Jahre	87.710	90.455	- 2.745	-3,0
25 - unter 35 Jahre	250.441	254.360	- 3.919	-1,5
35 - unter 50 Jahre	345.928	348.642	- 2.714	-0,8
50 Jahre und älter	323.541	320.296	3.245	1,0
dar. 55 Jahre und älter	197.720	190.150	7.570	4,0
dar.: SvB in Werkstätten für Behinderte und ähnlichen Einrichtungen				
Geschlecht				
Männer	3.048	3.063	- 15	-0,5
Frauen	2.080	2.084	- 4	-0,2
Alter				
15 - unter 25 Jahre	1.146	1.132	14	1,2
25 - unter 35 Jahre	1.155	1.161	- 6	-0,5
35 - unter 50 Jahre	1.480	1.527	- 47	-3,1
50 Jahre und älter	1.347	1.327	20	1,5
dar. 55 Jahre und älter	783	742	41	5,5

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1.2 Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren gem. § 163 Abs. 2 SGB IX, ehemals § 80 Abs. 2 SGB IX)

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) ist eine arbeitgeberbezogene Statistik. Sie basiert auf den Daten, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus dem Anzeigeverfahren der Betriebe jährlich erhoben werden. Sie dient der Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, der Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe. Diese spezielle Statistik liefert Informationen über die Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen und weiteren arbeitgeberbezogenen Merkmalen, wie beispielsweise die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze (besetzt, unbesetzt). Daneben liefert sie Informationen über die Anzahl der schwerbehinderten, gleichgestellten und sonstig anrechnungsfähigen Personen in Beschäftigung, die bei diesen Arbeitgebern beschäftigt sind.

Hamburg

Jahresdurchschnitt, Datenstand: Oktober 2021

Merkmal	Insgesamt		Vorjahresveränderung	
	2019	2018	abs.	in %
Insgesamt	31.221	30.489	732	2,4
Geschlecht				
Männer	16.486	16.065	421	2,6
Frauen	14.734	14.424	310	2,1
Alter				
15 - unter 25 Jahre	405	360	45	12,5
25 - unter 35 Jahre	1.969	1.858	111	6,0
35 - unter 50 Jahre	7.356	7.394	- 38	- 0,5
50 Jahre und älter	21.491	20.878	613	2,9
dar. 55 Jahre und älter	15.079	14.256	823	5,8
Personengruppen				
schwerbehinderte Menschen	24.452	24.103	349	1,4
Auszubildende	235	199	36	18,1
gleichgestellte Menschen	6.534	6.188	346	5,6
sonstige Personengruppen	-	-	-	-
keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

x) Nachweis nicht sinnvoll.

2.1 Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen

Juli 2021 (gleitender Jahresdurchschnitt), Datenstand: Oktober 2021

Region	Arbeitslose	dar.	Anteil an Spalte 1 %	dar.	Anteil an Spalte 1 %
		schwer- behinderte Menschen		Rehabilitanden ¹⁾	
	1	2	3	4	5
Deutschland	2.771.989	175.206	6,3	32.880	1,2
Schleswig-Holstein	94.234	5.395	5,7	877	0,9
Hamburg	84.901	3.648	4,3	701	0,8
Niedersachsen	256.743	13.466	5,2	3.030	1,2
Bremen	41.494	1.663	4,0	520	1,3
Nordrhein-Westfalen	752.810	52.716	7,0	8.450	1,1
Hessen	190.904	12.480	6,5	1.656	0,9
Rheinland-Pfalz	119.736	6.945	5,8	1.242	1,0
Baden-Württemberg	269.468	16.644	6,2	2.969	1,1
Bayern	284.538	25.084	8,8	3.086	1,1
Saarland	38.419	2.169	5,6	389	1,0
Berlin	206.805	8.614	4,2	1.891	0,9
Brandenburg	82.640	4.422	5,4	972	1,2
Mecklenburg-Vorpommern	65.350	4.299	6,6	1.417	2,2
Sachsen	131.709	8.572	6,5	2.586	2,0
Sachsen-Anhalt	85.416	4.024	4,7	1.861	2,2
Thüringen	66.824	5.066	7,6	1.234	1,8

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Werte geben an, ob ein Arbeitsloser Rehabilitand ist, der von der BA als Träger beruflicher Rehabilitation (§ 19 SGB III) betreut wird. Diese Zahl der arbeitslosen Rehabilitanden ist nicht mit der Gesamtzahl der Rehabilitanden auf Basis der Förderstatistik gleichzusetzen. Aufgrund der Vielzahl der Förderungen im Rahmen des Reha-Verfahrens liegt Arbeitslosigkeit häufig nicht vor.

2.2 Bestand an Arbeitslosen

Hamburg

gleitender Jahresdurchschnitt, Datenstand: Oktober 2021

Merkmal		Insgesamt			dav.					
		Okt 21	Okt 20	Vorjahres- veränderung in %	SGB III			SGB II		
					Okt 21	Okt 20	Vorjahres- veränderung in %	Okt 21	Okt 20	Vorjahres- veränderung in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Insgesamt	1	82.312	77.562	6,1	31.662	30.996	2,1	50.650	46.566	8,8
dar. schwerbehinderte Menschen	2	3.643	3.342	9,0	1.272	1.158	9,9	2.371	2.184	8,6
Anteil an allen Arbeitslosen in %	3	4,4	4,3	X	4,0	3,7	X	4,7	4,7	X
Geschlecht										
Männer	4	2.058	1.906	8,0	662	614	7,9	1.396	1.293	8,0
Frauen	5	1.585	1.435	10,4	610	544	12,2	975	891	9,4
Alter										
15 - unter 25 Jahre	6	173	147	18,3	61	50	22,7	112	97	16,0
25 - unter 35 Jahre	7	550	519	6,0	125	127	-1,1	425	392	8,2
35 - unter 50 Jahre	8	1.049	984	6,6	274	263	4,2	775	721	7,5
50 Jahre und älter	9	1.871	1.692	10,6	812	718	13,0	1.059	974	8,7
55 Jahre und älter	10	1.259	1.126	11,8	607	542	12,0	652	583	11,7
Staat										
Deutsche	11	2.944	2.707	8,8	1.124	1.027	9,5	1.820	1.680	8,3
Ausländer ³⁾	12	700	635	10,1	148	131	12,9	552	504	9,4
Dauer der Arbeitslosigkeit										
Nicht Langzeitarbeitslos	13	2.257	2.313	-2,4	952	913	4,2	1.305	1.400	-6,8
Langzeitarbeitslos	14	1.387	1.029	34,7	321	245	31,0	1.066	785	35,9
Schulbildung										
Ohne Schulabschluss	15	528	498	6,1	72	67	7,3	456	431	5,9
Mit Schulabschluss	16	2.434	2.232	9,1	847	777	9,0	1.587	1.454	9,1
Keine Angabe zum Schulabschluss etc.	17	681	612	11,3	353	313	12,7	328	299	9,8
Anteil keine Angabe an Zeile 2 in %	18	18,7	18,3	X	27,7	27,1	X	13,8	13,7	X
Berufsausbildung										
Ohne Berufsausbildung	19	1.990	1.858	7,1	475	446	6,3	1.516	1.412	7,4
Betriebliche/Schulische Ausbildung	20	1.348	1.197	12,6	623	547	13,9	725	650	11,5
Akademische Ausbildung	21	306	287	6,5	175	165	6,2	131	122	6,8
Keine Angabe zum Berufsabschluss etc.	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil keine Angabe an Zeile 2 in %	23	0,0	0,0	X	0,0	0,0	X	0,0	0,0	X
Anforderungsniveau ²⁾										
Helfer	24	1.845	1.601	15,2	423	343	23,2	1.422	1.257	13,1
Fachkraft	25	1.123	1.129	-0,6	478	470	1,7	645	660	-2,2
Spezialist / Experte	26	469	425	10,3	290	261	11,1	179	164	8,9
Keine Angabe zum Anforderungsniveau etc.	27	208	187	10,9	82	84	-2,3	126	104	21,5
Anteil keine Angabe an Zeile 2 in %	28	5,7	5,6	X	6,4	7,2	X	5,3	4,7	X
Berufssegmente (KIdB 2010)										
S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	29	83	78	6,5	16	14	11,8	67	63	5,3
S12 Fertigungsberufe	30	180	152	18,5	58	47	23,5	122	105	16,2
S13 Fertigungstechnische Berufe	31	137	113	21,2	63	48	32,9	74	65	12,6
S14 Bau- und Ausbauberufe	32	149	150	-0,4	40	43	-7,5	109	107	2,4
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	33	305	278	9,6	80	79	1,8	225	200	12,7
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	34	143	142	0,9	56	54	2,3	88	88	0,1
S23 soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	35	239	223	7,0	81	71	14,5	157	152	3,5
S31 Handelsberufe	36	363	322	12,9	120	91	31,5	243	230	5,6
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	37	623	573	8,7	224	222	0,9	399	351	13,6
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	38	176	163	8,1	105	93	13,1	71	70	1,4
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	39	76	72	5,4	38	39	-3,0	38	33	15,4
S51 Sicherheitsberufe	40	260	240	8,3	144	125	14,7	116	115	1,2
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	41	468	418	11,9	134	118	13,6	334	300	11,3
S53 Reinigungsberufe	42	235	231	1,4	31	29	7,4	203	202	0,6
ZZ Keine Angabe	43	208	187	10,9	82	84	-2,3	126	104	21,5
Anteil keine Angabe an Zeile 2 in %	44	5,7	5,6	X	6,4	7,2	X	5,3	4,7	X

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation - insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berücksichtigen. Je höher dieser Anteil, desto stärker können die übrigen Merkmalsausprägungen unterzeichnet sein. Da die Unterzeichnung nicht gleichmäßig verteilt sein muss, kann es zu Verzerrungen kommen.

2) Aufgrund einer Revision der Klassifikation der Berufe 2010 sowie weiterer berufsfachlicher Neuordnungen von Berufen ergeben sich ab Berichtsmonat Januar 2021 (Förderstatistik: ab Oktober 2020) vielfältige Verschiebungen vor allem ab der Ebene der Berufsgruppen (3-Steller) und beim „Anforderungsniveau“. Die Daten sind mit vorhergehenden Zeiträumen nur eingeschränkt vergleichbar. Nähere Informationen finden Sie im Methodischen Hinweis zur KIdB 2010.

X Nachweis ist nicht sinnvoll.

x) Bei unvollständigen oder unplausiblen Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger (zKT) werden nicht alle Merkmale geschätzt. Sie werden in diesem Fall der Ausprägung "keine/ohne Angabe" zugeordnet. Näheres kann den Methodischen Hinweisen "Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden" entnommen werden.

3) Die Zählweise von Ausländern hat sich im Vergleich zu früheren Publikationen geändert. Staatenlose und Personen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit werden nun nicht mehr unter „Keine Angabe“, sondern zu den Ausländern gezählt. Details dazu finden Sie in der Hintergrundinfo „Statistiken nach Staatsangehörigkeit – neue Zuordnung von Staatenlosen und Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit“ auf unserer Internetseite Grundlagen > Methodik und Qualität > Methodenberichte und Hintergrundinfos > Übergreifende Themen.

2.3 Beschäftigungschancen/Dauer der Arbeitslosigkeit

Ausgewählte Regionen

Oktober 2021 (gleitende/r Jahressumme/-durchschnitt), Datenstand: Oktober 2021

Region	Insgesamt				dar. schwerbehinderte Menschen			
	Bestand VM	Abgang ¹⁾	Abgangs-chance ²⁾	Durch-schnittliche abgeschl. Dauer der Arbeits-losigkeit in Tagen ¹⁾³⁾	Bestand VM	Abgang ¹⁾	Abgangs-chance ²⁾	Durch-schnittliche abgeschl. Dauer der Arbeits-losigkeit in Tagen ¹⁾³⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8
Deutschland	2.708.709	2.061.398	6,3	158	174.273	64.397	3,1	191
Schleswig-Holstein	92.198	72.656	6,6	161	5.365	2.410	3,7	185
Hamburg	83.165	60.178	6,0	156	3.651	1.279	2,9	197
Niedersachsen	251.081	194.500	6,5	160	13.412	5.376	3,3	194
Bremen	40.596	22.687	4,7	197	1.653	579	2,9	232
Nordrhein-Westfalen	738.923	451.447	5,1	181	52.554	14.875	2,4	214
Hessen	185.622	136.984	6,1	157	12.333	4.747	3,2	186
Rheinland-Pfalz	116.611	95.503	6,8	151	6.888	2.718	3,3	193
Baden-Württemberg	260.914	240.075	7,7	148	16.487	6.469	3,3	183
Bayern	275.664	321.833	9,7	125	24.940	11.851	4,0	165
Saarland	37.485	23.948	5,3	169	2.163	637	2,5	193
Berlin	203.723	126.976	5,2	163	8.612	3.033	2,9	199
Brandenburg	80.926	58.430	6,0	161	4.391	1.836	3,5	180
Mecklenburg-Vorpommern	64.264	46.362	6,0	174	4.298	1.626	3,2	200
Sachsen	128.976	97.393	6,3	158	8.527	3.390	3,3	190
Sachsen-Anhalt	83.572	58.632	5,8	167	3.996	1.535	3,2	201
Thüringen	64.990	53.794	6,9	159	5.004	2.036	3,4	195

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Abgänge Arbeitsloser in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt einschließlich (außer-)betrieblicher Ausbildung (gleitende Jahressumme)

2) Abgänge Arbeitsloser in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (einschl. (außer-)betrieblicher Ausbildung) bezogen auf den Bestand der Arbeitslosen im Vormonat, bei den Abgängen Arbeitsloser gleitender Jahresdurchschnitt des jew. Jahres (November 2020 - Oktober 2021), beim Bestand Arbeitslose gleitender Jahresdurchschnitt des Vormonats (Oktober 2020 - September 2021)

3) Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III

3. Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen

Hamburg

September 2021, Berichtsjahr: 2020/2021

Merkmal	Sep 21					Sep 20					Vorjahresveränderung in %				
	Insgesamt	dar. (Sp.1)				Insgesamt	dar. (Sp.6)				Insgesamt	dar. (Sp.11)			
		Reha- bilitanden	Anteil an Spalte 1 %	Schwer- behinderte Menschen	Anteil an Spalte 1 %		Reha- bilitanden	Anteil an Spalte 6 %	Schwer- behinderte Menschen	Anteil an Spalte 6 %		Reha- bilitanden	Anteil an Spalte 11 Prozent- punkte	Schwer- behinderte Menschen	Anteil an Spalte 11 Prozent- punkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Insgesamt	7.787	178	2,3	76	1,0	8.086	202	2,5	86	1,1	- 3,7	- 11,9	- 0,2	- 11,6	- 0,1
Status der Ausbildungssuche															
einmündende Bewerber	3.393	132	3,9	38	1,1	3.311	154	4,7	49	1,5	2,5	- 14,3	- 0,8	- 22,4	- 0,4
andere ehemalige Bewerber	2.650	24	0,9	18	0,7	2.593	27	1,0	*	x	2,2	- 11,1	- 0,1	*	x
Bewerber mit Alternative zum 30.9.	745	13	1,7	7	0,9	877	*	x	*	x	- 15,1	*	x	*	x
unversorgte Bewerber zum 30.9.	999	9	0,9	13	1,3	1.305	*	x	15	1,1	- 23,4	*	x	- 13,3	0,2
Schulabschluss															
ohne Schulabschluss	35	20	57,1	6	17,1	30	15	50,0	*	x	16,7	33,3	7,1	*	x
Hauptschulabschluss	3.287	62	1,9	20	0,6	3.285	78	2,4	29	0,9	0,1	- 20,5	- 0,5	- 31,0	- 0,3
Realschulabschluss	2.106	27	1,3	17	0,8	2.138	28	1,3	21	1,0	- 1,5	- 3,6	- 0,0	- 19,0	- 0,2
Fachhochschulreife/allgemeine Hochschulreife	1.954	10	0,5	13	0,7	2.202	12	0,5	*	x	- 11,3	- 16,7	- 0,0	*	x
keine Angabe u.a.	405	59	14,6	20	4,9	431	69	16,0	20	4,6	- 6,0	- 14,5	- 1,4	-	0,3
Schulentslassjahr															
im Berichtsjahr	3.328	25	0,8	11	0,3	3.609	31	0,9	16	0,4	- 7,8	- 19,4	- 0,1	- 31,3	- 0,1
in den Vorjahren	4.412	152	3,4	65	1,5	4.435	171	3,9	70	1,6	- 0,5	- 11,1	- 0,4	- 7,1	- 0,1
keine Angabe u.a.	47	*	x	-	-	42	-	-	-	-	11,9	x	x	x	-
Geschlecht															
Männer	4.861	101	2,1	51	1,0	4.993	123	2,5	57	1,1	- 2,6	- 17,9	- 0,4	- 10,5	- 0,1
Frauen	2.926	77	2,6	25	0,9	3.093	79	2,6	29	0,9	- 5,4	- 2,5	0,1	- 13,8	- 0,1
Alter															
unter 25 Jahre	6.992	145	2,1	54	0,8	7.352	175	2,4	63	0,9	- 4,9	- 17,1	- 0,3	- 14,3	- 0,1
25 Jahre und älter	795	33	4,2	22	2,8	734	27	3,7	23	3,1	8,3	22,2	0,5	- 4,3	- 0,4

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

x) Nachweis nicht sinnvoll.

4. 1. Bestand und Zugang an Rehabilitanden

Hamburg

gleitender Jahresdurchschnitt / gleitende Jahressumme, Datenstand: Oktober 2021

Endgültige Werte zu Förderung bzw. Rehabilitanden stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Merkmal	Insgesamt			dav.					
	Jul 21	Jul 20	Vorjahres- veränderung in %	Ersteingliederung			Wiedereingliederung		
				Jul 21	Jul 20	Vorjahres- veränderung in %	Jul 21	Jul 20	Vorjahres- veränderung in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bestand									
Insgesamt	3.261	3.227	1,1	1.900	1.877	1,3	1.361	1.350	0,8
Männer	1.827	1.802	1,4	1.151	1.125	2,3	676	677	-0,2
Frauen	1.434	1.425	0,7	749	752	-0,3	685	673	1,8
unter 25 Jahre	1.343	1.311	2,4	1.298	1.268	2,4	44	44	2,1
25 - unter 55 Jahre	1.871	1.875	-0,2	599	607	-1,3	1.272	1.268	0,4
55 Jahre und älter	47	41	15,7	3	2	75,0	44	39	13,2
SGB III Insgesamt	1.939	1.878	3,2	1.227	1.169	4,9	712	709	0,4
Männer	1.109	1.072	3,5	771	730	5,7	338	342	-1,1
Frauen	829	806	2,9	456	439	3,7	374	367	1,8
unter 25 Jahre	1.015	945	7,4	981	916	7,1	33	29	16,2
25 - unter 55 Jahre	907	913	-0,7	245	252	-3,1	662	661	0,2
55 Jahre und älter	17	20	-13,8	1	1	87,5	16	19	-17,2
SGB II Insgesamt	1.323	1.349	-1,9	673	707	-4,8	649	641	1,2
Männer	718	730	-1,7	380	395	-3,8	338	335	0,8
Frauen	605	618	-2,2	294	312	-6,0	311	306	1,7
unter 25 Jahre	328	366	-10,5	317	352	-9,8	11	15	-25,4
25 - unter 55 Jahre	965	961	0,3	355	355	0,0	610	607	0,5
55 Jahre und älter	30	21	44,0	2	1	66,7	28	20	42,9
Zugang									
Insgesamt	1.140	1.114	2,3	649	603	7,6	491	511	-3,9
Männer	638	626	1,9	410	360	13,9	228	266	-14,3
Frauen	502	488	2,9	239	243	-1,6	263	245	7,3
unter 25 Jahre	572	538	6,3	531	499	6,4	41	39	5,1
25 - unter 55 Jahre	563	569	-1,1	*	104	*	*	465	*
55 Jahre und älter	5	7	-28,6	*	-	*	*	7	*
SGB III Insgesamt	731	750	-2,5	407	392	3,8	324	358	-9,5
Männer	414	419	-1,2	267	241	10,8	147	178	-17,4
Frauen	317	331	-4,2	140	151	-7,3	177	180	-1,7
unter 25 Jahre	*	*	*	366	351	4,3	*	*	*
25 - unter 55 Jahre	328	362	-9,4	*	41	*	*	321	*
55 Jahre und älter	*	*	*	*	-	*	*	*	*
SGB II Insgesamt	409	364	12,4	242	211	14,7	167	153	9,2
Männer	224	207	8,2	143	119	20,2	81	88	-8,0
Frauen	185	157	17,8	99	92	7,6	86	65	32,3
unter 25 Jahre	*	*	*	165	148	11,5	*	*	*
25 - unter 55 Jahre	235	207	13,5	*	63	*	*	144	*
55 Jahre und älter	*	*	*	*	-	*	*	*	*

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Dies gilt nicht bei Durchschnittswerten.

x) Nachweis nicht sinnvoll.

5. Eintritte von Teilnehmenden in ausgewählte Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik

Hamburg

gleitende 12-Monatssumme, Datenstand: Oktober 2021

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Maßnahmenarten	Insgesamt								dar. schwerbehinderte Menschen							
	Jul 21				Jul 20				Jul 21				Jul 20			
	Insgesamt	dar. Reha-bilitanden	dav. (Sp.2)		Insgesamt	dar. Reha-bilitanden	dav. (Sp.6)		Insgesamt	dar. Reha-bilitanden	dav. (Sp.10)		Insgesamt	dar. Reha-bilitanden	dav. (Sp.14)	
			Erstein-gliederung	Wiederein-gliederung			Erstein-gliederung	Wiederein-gliederung			Erstein-gliederung	Wiederein-gliederung			Erstein-gliederung	Wiederein-gliederung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Insgesamt	53.686	1.874	1.097	777	53.057	1.876	1.117	759	2.403	607	414	193	2.648	577	397	180
Aktivierung und berufliche Eingliederung	31.707	239	103	136	30.665	281	118	163	1.022	71	37	34	1.221	73	30	43
VB Vermittlungsbudget	6.092	79	27	52	7.911	109	35	74	210	24	9	15	314	34	7	27
MABE Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	25.506	157	75	82	22.748	171	83	88	806	46	27	19	903	39	23	16
dar. MAG Maßnahme bei einem Arbeitgeber	4.336	72	37	35	5.159	71	29	42	129	21	14	7	156	15	6	9
PB Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderung	4	*	-	*	4	-	-	-	3	-	-	-	4	-	-	-
AhhM Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderung	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	-	-	-	-
Berufswahl und Berufsausbildung	1.984	313	308	5	1.977	368	363	5	71	61	61	-	91	85	*	*
BerEb Berufseinstiegsbegleitung	631	-	-	-	545	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
AsA Assistierte Ausbildung	20	-	-	-	80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BvB Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	523	275	*	*	577	323	318	5	55	52	52	-	78	77	*	*
dar. BvB-a berufsvorbereitende Maßn. allgemein	226	*	*	-	228	-	-	-	*	-	-	-	*	-	-	-
BvB-r berufsvorbereitende Maßn. rehaspezifisch	274	274	*	*	323	323	318	5	52	52	52	-	77	77	*	*
ABH Ausbildungsbegleitende Hilfen	280	*	*	*	237	*	*	-	*	*	*	-	*	*	*	*
BAE Außerbetriebliche Berufsausbildung	291	-	-	-	240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
AZ Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für behinderte u. schwerbehinderte Menschen	43	-	33	*	44	40	40	-	*	*	*	-	8	*	*	-
EGZ-SB-IA Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EQ Einstiegsqualifizierung	196	*	*	-	254	*	*	-	-	-	-	-	*	*	*	*
Berufliche Weiterbildung	10.795	184	12	172	10.276	176	16	160	290	21	*	*	260	18	4	14
FbW Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	10.430	182	10	172	10.024	176	16	160	283	21	*	*	254	18	4	14
dar. FbW berufliche Weiterbildung - abschlussorientiert	1.924	85	6	79	1.887	98	6	92	51	13	*	*	40	7	*	*
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	3.368	99	44	55	3.234	86	35	51	234	35	*	*	252	34	19	15
EGZ Eingliederungszuschuss	1.137	69	32	37	1.161	53	21	32	48	10	6	4	46	11	6	5
EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	129	25	12	13	155	25	14	11	128	24	11	13	152	23	13	10
ESG-A Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	1.010	*	-	*	812	*	-	*	33	-	-	-	36	-	-	-
ESG-S Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	8	-	-	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GZ Gründungszuschuss	825	4	-	4	896	6	-	6	16	*	-	*	13	-	-	-
besondere Maßnahmen zur Teilhabe Menschen mit Behinderung	1.094	1.029	624	405	1.043	953	579	374	466	419	297	122	419	363	258	105
Reha-bMW besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha	285	285	58	227	302	302	73	229	58	58	22	36	60	60	29	31
Reha-EA Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha	99	98	70	28	76	76	61	15	34	33	21	12	30	30	*	*
Reha-bMA besondere Maßn. z. Auszubildendenförd. Reha	193	193	173	20	179	178	160	18	46	46	43	3	34	33	*	*
Reha-EF Einzelfallförderung Reha	159	99	*	*	158	81	34	47	119	76	32	44	106	59	28	31
irM individuelle rehaspezifische Maßnahmen	299	295	245	50	273	261	212	49	180	177	160	17	163	155	132	23
dar. Eingangsverf./Berufsbildungsbereich	269	269	221	48	236	230	184	46	158	158	141	17	138	135	112	23
Teilhabebegleitung	*	*	-	*	3	3	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
Budget für Ausbildung	*	*	*	*	-	-	-	-	*	*	*	*	-	-	-	-
Reha-UB unterstützte Beschäftigung Reha	*	*	40	*	55	55	39	16	*	*	*	*	26	26	14	12
Beschäftigung schaffende Maßnahmen	3.276	*	*	4	3.893	12	6	6	290	-	-	-	350	4	*	*
AGH Arbeitsmöglichkeiten	2.870	9	5	4	3.379	12	6	6	253	-	-	-	295	4	*	*
Freie Förderung / Sonstige Förderung	1.462	*	*	-	1.969	-	-	-	30	-	-	-	55	-	-	-

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

6. Unterbeschäftigung

Hamburg

Juli 2021, Datenstand: Oktober 2021

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Komponenten der Unterbeschäftigung	Insgesamt			dar. Schwerbehinderte Menschen		
	Jul 21	Jul 20	Vorjahres- veränderung in %	Jul 21	Jul 20	Vorjahres- veränderung in %
	1	2	3	4	5	6
Arbeitslosigkeit	82.023	91.140	- 10,0	3.693	3.576	3,3
+ Personen, die im weiteren Sinne arbeitslos sind	8.747	8.084	8,2	626	715	- 12,4
Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.084	2.954	38,3	160	147	8,8
Sonderregelungen für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II)	4.663	5.130	- 9,1	466	568	- 18,0
= Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	90.770	99.224	- 8,5	4.319	4.291	0,7
+ Personen, die nahe am Arbeitslosenstatus sind	14.087	12.879	9,4	699	685	2,0
Berufliche Weiterbildung inkl. Förderung von Menschen mit Behinderung ¹⁾	4.684	4.550	2,9	150	135	11,1
Arbeitsgelegenheiten	1.411	1.630	- 13,4	127	153	- 17,0
Fremdförderung	4.878	4.192	16,4	64	80	- 20,0
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	40	- 100,0	-	*	*
Beschäftigungszuschuss	32	38	- 15,8	8	*	*
Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"	-	-	-	-	-	-
Teilhabe am Arbeitsmarkt	951	758	25,5	95	79	20,3
kurzfristige Arbeitsunfähigkeit	2.131	1.671	27,5	255	228	11,8
= Unterbeschäftigung im engeren Sinne	104.857	112.103	- 6,5	5.018	4.976	0,8
+ Personen, die fern vom Arbeitslosenstatus sind, in Maßnahmen, die gesamtwirtschaftlich entlasten	650	706	- 7,9	19	13	46,2
Gründungszuschuss	641	701	- 8,6	19	13	46,2
Einstiegsgeld - Variante: Selbständigkeit	9	5	80,0	-	-	-
= Unterbeschäftigung i. e. S. plus Förderung der Selbständigkeit	105.507	112.809	- 6,5	5.037	4.989	1,0

Erstellungsdatum: 08.11.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 210878

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann,

1) Aufgrund einer verbesserten Abgrenzbarkeit in der Förderstatistik fließt die Beschäftigtenqualifizierung als Teil der beruflichen Weiterbildung nicht mehr in die Unterbeschäftigungsrechnung ein.

Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Bereich von 450,01 bis 1300 Euro im Monat (bis 31.12.2012: von 400,01 bis 800 Euro; bis 30.06.2019: von 450,01 bis 850 Euro). Seit dem 1. Juli 2019 nennt man jenen Bereich nicht mehr Gleitzone, sondern „Übergangsbereich“.

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“)

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (**kurzfristige Beschäftigung**). Beide werden auch als „**Minijob**“ bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31.12.2012 400 Euro und ab dem 01.01.2013 450 Euro. Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von 450 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der **ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigten** erfolgt seit dem Stichtag 30.6.1999, **geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob** können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Bis Ende März 2003 galt für diesen Bereich als Maßstab das Beschäftigungsjahr und nicht das Kalenderjahr.

Vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen.

Von dem Dreimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 Euro liegen.

Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Übergangsregelungen: Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 gelten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 gelten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat über steigt.

In der Statistik wird unterschieden zwischen ausschließlich geringfügig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung).

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar.

Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnenden Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden. (Übergangsregelungen s.o.)

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme *einer* geringfügig entlohnenden Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf>



Methodische Hinweise zu schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Ab dem 1. Januar 2018 trat das SGB IX, im Kontext des Bundesteilhabegesetzes, in der neuen Fassung in Kraft. Die folgende Übersicht bietet einen Abgleich der in diesem Dokument verwendeten Paragraphen aus der alten und neuen Fassung:

Gültig bis 31.12.2017

Gültig ab 01.01.2018

Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

§ 71 SGB IX

§ 154 SGB IX

Begriff des Arbeitsplatzes

§ 73 SGB IX

§ 156 SGB IX

Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl

§ 74 SGB IX

§ 157 SGB IX

Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

§ 75 SGB IX

§ 158 SGB IX

Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern

§ 80 SGB IX

§ 163 SGB IX

Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

§ 104 SGB IX

§ 187 SGB IX

Übergangsregelung

§ 159 SGB IX

§ 241 SGB IX

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) ist eine Statistik, die auf Meldungen der Arbeitgeber aufbaut. Sie basiert auf den Daten, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 154 Abs. 2 SGB IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe jährlich erhoben werden.

Diese Statistik wird jährlich mit einer 15-monatigen Wartezeit veröffentlicht. Sie liefert Informationen über die Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen und weitere arbeitgeberbezogene Merkmale, wie die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze (besetzt, unbesetzt) und die Ist-Quote. Daneben liefert sie Informationen über die Anzahl der schwerbehinderten, gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen in Beschäftigung, die bei diesen Arbeitgebern beschäftigt sind. Eine Aufteilung nach weiteren Merkmalen, wie z. B. den Größenklassen der Anzahl der Arbeitsplätze, den Wirtschaftszweigen und den Bundesländern ist möglich.

Hauptbetrieb des Arbeitgebers

Die Anzeigen der Arbeitgeber enthalten die über alle Beschäftigungsbetriebe eines Arbeitgebers zusammengefassten Informationen und werden vom Hauptbetrieb abgegeben. Dieser Hauptbetrieb wird vom Arbeitgeber festgelegt. Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Arbeitgebermerkmale richtet sich nach dem Sitz und der Zuteilung des Hauptbetriebes.

Beschäftigungsbetrieb

Neben der Abgabe der Anzeigen pro Arbeitgeber, wird zusätzlich gesondert für jeden Beschäftigungsbetrieb des Arbeitgebers, in dem schwerbehinderte, gleichgestellte oder sonstige anrechnungsfähige Beschäftigte tätig sind, eine Auflistung dieser Beschäftigten mit personenbezogenen Merkmalen übermittelt. Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung erfolgt an dieser Stelle nach den Merkmalen des jeweiligen Beschäftigungsbetriebes.

Bei den schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Beschäftigten, die im Anzeigeverfahren gemeldet werden, handelt es sich nicht ausschließlich um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Es können ebenso Beamte darunter vertreten sein. Auch selbständige Arbeitgeber haben sich zu melden und sind daher in der Beschäftigtenzahl enthalten.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Menschen-mit-Behinderungen/Menschen-mit-Behinderungen-Nav.html>

Weiterführende Informationen zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) finden Sie im [Qualitätsbericht "Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen"](#)



Stand: 25.10.2021

Methodische Hinweise zu schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Datenschutz

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert.

Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall). Hierbei gelten folgende Regeln: Bei 3 bis 9 Arbeitgebern, die hinter einer Zahl an Arbeitsplätzen stehen, darf keiner der Arbeitgeber 50 oder mehr Prozent der Arbeitsplätze auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Arbeitgebern dürfen auf keinen Arbeitgeber 85 oder mehr Prozent der Arbeitsplätze entfallen.

Bei Auswertungen nach dem Beschäftigungsbetrieb gilt dies analog für die Zahl der ansässigen Betriebe und deren Beschäftigtenzahl.



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

Historie (Auszug)

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen benannt:

- Januar 1986 - Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre - Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 - Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 - Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 - Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:
https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?_blob=publicationFile
- Januar 2005 - Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 - Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 - Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 - Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 - Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 - 9. Änderungsgesetz SGB II:
Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (sogenannte „Aufstocker“) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 - Überprüfung Arbeitsvermittlungstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Seit 3. Quartal 2019 - verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
- Seit April 2020 - coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Durch die Corona-Krise stieg die Arbeitslosigkeit seit April 2020 deutlich an. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung stiegen erheblich über das Niveau des Vorjahres. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg mit einem Plus von 637.000 bzw. 28,7 % Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahreswert seinen Höhepunkt.

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>



Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

Geschätzte Größen und Untergliederungen

Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen/-durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html>



**Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und
Arbeitsuchenden**

Methodische Hinweise zur Klassifikation der Berufe

Kurzbeschreibung

Um die Vielfalt der Berufe in Deutschland abbilden zu können, werden diese systematisch gruppiert. Die aktuell gültige „**Klassifikation der Berufe 2010**“ (**KIaB 2010**) ist als hierarchische Klassifikation mit fünf numerisch codierten Gliederungsebenen aufgebaut. Die Gliederung der KIaB 2010 richtet sich nach zwei Dimensionen. Die strukturgebende Dimension ist die so genannte „Berufsfachlichkeit“. Das bedeutet, die Berufe sind in den obersten vier Ebenen anhand ihrer Ähnlichkeit der sie auszeichnenden Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten gruppiert. Auf der untersten Ebene erfolgt eine weitere Untergliederung anhand der zweiten Dimension – dem „Anforderungsniveau“. Das Anforderungsniveau bezieht sich auf die Komplexität der ausübenden Tätigkeit und wird in vier Komplexitätsgraden – von 1 „Helfer- und Anlern Tätigkeiten“ bis 4 „hoch komplexe Tätigkeiten“ – erfasst. Das Anforderungsniveau kann als eigenständiges Merkmal ausgewertet werden. Das Merkmal „Anforderungsniveau“ wird in einem eigenen methodischen Hinweis beschrieben.

[Methodischer Hinweis „Anforderungsniveau eines Berufes“](#)

Aktualisierung der KIaB 2010 und der Einzelberufe

Jeder Einzelberuf ist genau einer Berufsgattung der KIaB (5-Steller) zugeordnet. Diese Zuordnung ist in der Berufedatenbank der BA hinterlegt. Berufe und die dafür erforderlichen Kompetenzen wandeln sich jedoch im Laufe der Zeit. Dies kann einerseits zur Entstehung von neuen Berufen führen. Andererseits kann die Neuordnung bereits vorhandener Berufe notwendig werden. Um sicherzustellen, dass die Berufsklassifikation und die Zuordnungen noch den aktuellen Bedürfnissen entsprechen, müssen diese in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Entsprechend lassen sich zwei Arten von Änderungen unterscheiden:

1. Aktualisierung der Einzelberufe

Neuaufnahmen und Umbenennungen von Einzelberufen können in der Berufedatenbank der BA nahezu täglich vorgenommen werden. Neuordnungen von Berufen zu einer anderen, passenderen Berufsgattung in der KIaB erfolgen hingegen nur einmal im Jahr – sofern die berufsfachliche Notwendigkeit gegeben ist. In der Regel handelt es sich hierbei um eine geringe Anzahl von Einzelfällen. Die Ausnahme bilden Neuordnungen im Zuge der Überarbeitung der Berufsklassifikation – wie zuletzt bei der überarbeiteten Fassung 2020. Hier kam es zu einer größeren Anzahl von Neuordnungen. Die Neuordnungen von Einzelberufen werden üblicherweise zum Monatsanfang Januar in den Arbeitsmarktstatistiken umgesetzt.

Bei der Aktualisierung werden nicht nur die Einzelberufe berücksichtigt, die in den Vermittlungs- und Beratungssystemen in den Agenturen für Arbeit und bei den Trägern der Grundsicherung zur Erfassung von Berufen zur Verfügung stehen. Es gibt vielmehr weitere Tätigkeitsbezeichnungen, die zur Gesamtberufeliste der BA gehören und zur Ermittlung des Tätigkeitsschlüssels für die Meldungen zur Sozialversicherung benötigt werden. Und es gibt alte Ausbildungen, die noch in bestimmten Kontexten zur Erfassung verwendet werden (z. B. um eine früher abgeschlossene Ausbildung zu erfassen). Beide Gruppen werden bei der Aktualisierung ebenfalls berücksichtigt.

2. Aktualisierung der Systematik der KIaB 2010

In einem Zeitabstand von fünf bis zehn Jahren wird die Struktur der KIaB 2010 überprüft und bei Bedarf angepasst. Die erstmalige Überarbeitung der KIaB 2010 erfolgte im Jahr 2020. Die „KIaB 2010 – überarbeitete Fassung 2020“ wurde mit Wirkung zum Januar 2021 in den Arbeitsmarktstatistiken eingeführt.

[Darstellung der Klassifikation der Berufe im Internet der Statistik der BA](#)

[Darstellung des Aktualisierungsprozesses der KIaB 2010 und der Einzelberufe](#)

[Methodenbericht zur überarbeiteten Fassung 2020 der KIaB 2010](#)



Methodische Hinweise zur Klassifikation der Berufe

Zeitliche Vergleichbarkeit

Sowohl die Neuzuordnung von Einzelberufen als auch die Aktualisierung der Struktur der KIdB 2010 haben Auswirkungen auf die statistischen Ergebnisse der Fachstatistiken. Die betroffenen statistischen Einheiten (Arbeitslose, Arbeitsstellen, Beschäftigte usw.) wechseln im Zuge der Umstellung zu einer anderen Berufsgattung. Dies kann auf bestimmten Ebenen der Berufsklassifikation zu signifikanten Änderungen in der Verteilung führen.

Die statistischen Einheiten werden jeweils ab dem Berichtsmonat Januar den neuen Berufsgattungen zugeordnet, eine rückwirkende Änderung der Zuordnungen erfolgt nicht. Die statistische Berichterstattung orientiert sich an den Gültigkeitszeiträumen der Berufsklassifikation(en).

Die Aktualisierungen in der Systematik können zu Zeitreihenbrüchen führen, die bei der Interpretation der Ergebnisse im Zeitreihenvergleich zu beachten sind. Die Auswirkungen einer Umstellung variieren je nach Gliederungsebene der Klassifikation. Bei statistischen Ergebnissen z. B. nach der Berufsgruppe (3-Steller) wirken sich Änderungen innerhalb der gleichen Berufsgruppe nicht aus.

Gültigkeit der Klassifikationen und Verfügbarkeit von Daten

Gültigkeitszeiträume der Klassifikationen:

- Klassifizierung der Berufe 1988: von September 1988 bis November 2011
- Klassifikation der Berufe 2010 erste Fassung: von Dezember 2011 bis Dezember 2020
- Klassifikation der Berufe 2010 überarbeitete Fassung: seit Januar 2021

Abweichend von den grundlegenden Festlegungen zur Gültigkeit weicht die Verfügbarkeit von Daten nach der KIdB 2010 in den Fachstatistiken davon ab. Daten nach der **KIdB 2010 – erste Fassung** stehen in den Fachstatistiken für folgende Berichtsmonate zur Verfügung:

- Arbeitslosenstatistik: Arbeitslose von Januar 2007, Arbeitsuchende von Januar 2008 bis Dezember 2020
- Statistik über gemeldete Arbeitsstellen: von Januar 2007 bis Dezember 2020
- Ausbildungsmarktstatistik: von Oktober 2008 bis Dezember 2020
- Beschäftigungsstatistik: von Oktober 2012 bis Dezember 2020
- Förderstatistik: Zugänge von Januar 2009; Bestände von Januar 2010 bis September 2020

Daten nach der **KIdB 2010 – überarbeitete Fassung** stehen in den Fachstatistiken für folgende Berichtsmonate zur Verfügung:

- Arbeitslosenstatistik: ab Januar 2021
- Statistik über gemeldete Arbeitsstellen: ab Januar 2021
- Ausbildungsmarktstatistik: ab Januar 2021
- Beschäftigungsstatistik: ab Januar 2021
- Förderstatistik: ab Oktober 2020

Weitere Informationen zur Verfügbarkeit von Merkmalen in den einzelnen Fachstatistiken finden Sie im Qualitätsbericht der jeweiligen Fachstatistik.

[Qualitätsberichte der Statistik der BA](#)

Vergleichbarkeit KIdB 2010 und KIdB 1988

Zwischen der KIdB 1988 und der KIdB 2010 bestehen sehr große Unterschiede, was die zeitliche Vergleichbarkeit von Ergebnissen deutlich einschränkt. Zwar gibt es Umsteigeschlüssel zwischen KIdB 1988 und KIdB 2010, jedoch basiert die KIdB 2010 auf teilweise völlig neuen Strukturprinzipien – in Anlehnung an die internationale Berufsklassifikation ISCO.

[Umsteigeschlüssel zur KIdB 2010](#)

Änderungen der Zuordnung der Einzelberufe zur KIdB 2010 und der Struktur der KIdB 2010 mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Zeitreihen der Arbeitsmarktstatistiken

Im Folgenden werden Änderungen der Zuordnung der Einzelberufe zur KIdB 2010 und der Struktur der KIdB 2010 chronologisch dargestellt, die zu relevanten Auswirkungen auf die Arbeitsmarktstatistiken geführt haben.



Stand: 26.02.2021

Methodische Hinweise zur Klassifikation der Berufe

Januar 2021: Überarbeitung der KldB 2010 und Änderung der Zuordnung einzelner Berufe zu den Berufsgattungen der KldB 2010

Mit Wirkung zum Januar 2021 wurde eine erstmalige Überarbeitung der KldB 2010 umgesetzt. Bei den Änderungen handelt es sich nicht um einen tiefen Eingriff in die Struktur, sondern nur um punktuelle Anpassungen. Mit der neuen Fassung wurden zwei neue Berufsuntergruppen (4-Steller) und 14 neue Berufsgattungen (5-Steller) geschaffen, zudem wurde eine Berufsuntergruppe und eine Berufsgattung innerhalb der Systematik umgezogen. Gleichzeitig wurden rund 100 Tätigkeiten und rund 60 Ausbildungen einer anderen Berufsgattung neu zugeordnet. Bei rund 40 Tätigkeitspositionen und rund 20 Ausbildungspositionen verändert sich ausschließlich das Anforderungsniveau (ohne Berücksichtigung der weiteren Tätigkeitsbezeichnungen und der alten Ausbildungen). Auf der Ebene von Berufsgattungen (5-Steller) bewirkte die Umstellung zum Teil erhebliche Effekte in der Arbeitslosenstatistik, der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen sowie der Ausbildungsmarktstatistik. So ist für die neue Berufsgattung „Berufe in der Haus- und Familienpflege – Helfer- und Anlerntätigkeiten (83141)“ für den Bestand an Arbeitslosen beispielsweise ein monatlicher Neuzuwachs von 23.500 im Jahresdurchschnitt 2020 zu beobachten, ein ähnlicher Rückgang in der Berufsgattung „Haus- und Familienpflege – Fachkraft (83142)“ ebenfalls. Diese Effekte sind hauptsächlich auf die Neuordnung einzelner Berufe zurückzuführen. Auch beim Anforderungsniveau ergeben sich Unterschiede in der Verteilung der statistischen Einheiten (Arbeitslose, gemeldete Arbeitsstellen, Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Berufsausbildungsstellen) auf die Anforderungsniveaus. Diese und weitere Auswirkungen dieser Änderungen auf die Arbeitsmarktstatistiken sind in dem Methodenbericht zur Einführung der überarbeiteten Fassung der KldB 2010 beschrieben.

[Methodenbericht zur überarbeiteten Fassung 2020 der KldB 2010](#)

Januar 2020: Änderungen der Zuordnung der Einzelberufe zur KldB 2010

Im Rahmen der Änderung der Zuordnung der Einzelberufe mit Wirkung zum Januar 2020 wurde unter anderem das Anforderungsniveau einiger Einzelberufe von „2 („Fachkraft“) auf 1 („Helfer“) geändert. Betroffen waren die Berufsuntergruppen „Berufe im Objekt-, Werte-, Personenschutz (5311)“, „Berufe im Hotelservice (6322)“ und „Berufe im Gastronomieservice (o. S.) (6330)“.

Diese Änderungen hatten Auswirkungen auf die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik und der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen. Durch die Änderung beim vom Arbeitssuchenden angestrebten Zielberuf bzw. der gewünschten beruflichen Tätigkeit hat sich die Anzahl der arbeitslosen Fachkräfte deutschlandweit um rund 110.000 gegenüber Dezember 2019 verringert, die Zahl der gemeldeten Arbeitsstellen für Fachkräfte um rund 15.000; die Anzahl der arbeitslosen Helfer bzw. gemeldeten Arbeitsstellen für Helfer hat sich im gleichen Umfang erhöht. Nähere Informationen finden Sie in einer Kurzinformation unter:

[Kurzinformation „Besonderheiten bei statistischen Daten nach Anforderungsniveaus und Berufen“](#)

April 2011: Einführung der KldB 2010 in die Arbeitsmarktstatistiken

Die Umstellung der statistischen Berichterstattung der Statistik der BA erfolgte stufenweise, siehe Methodenbericht.

[Methodenbericht zur Einführung der KldB 2010 in die Arbeitsmarktstatistik](#)

Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsmarkt

Aktuelle Informationen

April 2021

Änderungen erfasster Berufe im Zusammenhang mit dualem Studium

Mit Wirkung zum Monatsende April 2021 wurde bei einigen Bewerberinnen und Bewerbern für Berufsausbildungsstellen und bei einigen Berufsausbildungsstellen der operativ erfasste gewünschte Beruf vor der statistischen Verarbeitung zu einem Beruf geändert, der kein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist. Dadurch fallen Bewerberinnen und Bewerber und Ausbildungsstellen aus der Grundgesamtheit der Ausbildungsmarktstatistik ab April heraus. Grund für diese der Statistik vorgelagerte technische Änderung ist ein Versionswechsel im operativen Fachverfahren der BA, der die Erfassung von Ausbildungsberufen eines dualen Studiums ermöglicht. Bei Auswertungen nach regionaler und beruflicher Gliederung kann dies im Vormonatsvergleich zu einem Rückgang der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen bzw. Berufsausbildungsstellen führen.

Januar 2021

Einführung der KIdB 2010 – überarbeitete Fassung 2020

Einmal im Jahr wird in der Klassifikation der Berufe 2010 (KIdB 2010) die Zuordnung von Einzelberufen unter berufskundlichen Aspekten überprüft und bei Bedarf angepasst. Dabei werden Einzelberufe anderen Berufsgattungen (KIdB 2010-5-Steller) zugeordnet. Nun wurde nach fast zehnjährigem Einsatz zudem die KIdB 2010 selbst überarbeitet und eine neue Version „Klassifikation der Berufe 2010 – überarbeitete Fassung 2020“ erstellt. Es gibt zukünftig zwei neue Berufsuntergruppen (KIdB 2010-4-Steller) und 14 neue Berufsgattungen (KIdB 2010-5-Steller). Zudem werden eine Berufsuntergruppe und eine Berufsgattung innerhalb der Systematik umgezogen sowie eine Berufsuntergruppe und eine Berufsgattung umbenannt. Die neue Version der KIdB 2010 wird zusammen mit den Änderungen der Einzelberufe zum Monatsende Januar 2021 in die Statistiken über den Ausbildungsmarkt übernommen. D. h. ab einschließlich dem Monatsende Januar 2021 werden Bewerberinnen/Bewerber sowie Berufsausbildungsstellen den neuen Einzelberufen, Berufsgattungen und Berufsuntergruppen zugeordnet. Eine rückwirkende Änderung für die Monatsende vor Januar 2021 findet nicht statt. Die Änderungen erfolgen unterhalb der Ebene der Berufsgruppe (KIdB 2010-3-Steller). Weiterführende Informationen über die Änderung der KIdB 2010 und der Einzelberufe finden Sie im Internet unter

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Klassifikation-Berufe-ueberarbeitete-Fassung.pdf?_blob=publicationFile&v=3

August 2019

Neuer Wertebereich des Merkmals „Besuchte Schule“

Ab dem Monatsende August 2019 ändern sich der Wertebereich und die Häufigkeitsverteilung innerhalb des Merkmals „Besuchte Schule“ (Tabelle 2.2). Als neue Ausprägung wird künftig auch über „Sonstige Schule“ berichtet; die Häufigkeiten für „Allgemeinbildende Schule“ sinken um 6 bis 7 % und für „Berufsbildende Schule“ um ca. 5 bis 6 %.

Hintergrund dieser Änderungen ist die Anwendung der länderübergreifenden Schulartengliederung des Definitionenkatalogs zur Schulstatistik der Kultusministerkonferenz in den operativen Systemen der BA und (ab November 2019 auch) im Meldeverfahren XSozial-BA-SGB II.

Ebenfalls im Zuge der operativen Anwendung dieser Klassifikation entfallen beim Merkmal „Art des Verbleibs“ (Tabelle 2.1) die bisher berichteten Ausprägungen „Berufsvorbereitendes Jahr“ und „Berufsgrundbildungsjahr“. Sie sind nunmehr in der Ausprägung „Schulbildung“ enthalten.

Mai 2019 Bewerberinnen/Bewerber und Berufsausbildungsstellen mit Ausbildungsbeginn von Januar bis September

Erstmals berichtet die Statistik der BA mit Berichtsmonat Mai 2019 über Bewerberinnen/Bewerber sowie über Berufsausbildungsstellen mit Ausbildungsbeginn von Januar bis September (Tabelle 1.2). Diese Größe beinhaltet alle im Berichtsjahr gemeldeten Bewerberinnen/Bewerber sowie Berufsausbildungsstellen mit dem Ziel eines Ausbildungsbeginns im Berichtsjahr, aber ohne diejenigen mit einem nur für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Dezember geplanten Ausbildungsbeginn (also ohne Bewerber und Stellen mit geplantem Ausbildungsbeginn ausschließlich im so genannten 5. Quartal).

Januar 2018

Weiterentwicklung und Revision der Statistik über Berufsausbildungsstellen

Ab Berichtsmonat Januar 2018 wird erstmals aus der weiterentwickelten Statistik über Berufsausbildungsstellen berichtet. Sie beinhaltet qualitative Verbesserungen und inhaltliche Erweiterungen. Die bisherigen Daten werden zudem beginnend mit dem Berichtsjahr 2006/2007 revidiert. Zum 30.09.2017, dem Abschluss des Berichtsjahres 2016/2017, weist das Neuverfahren 4.878 (-0,9 %) gemeldete Berufsausbildungsstellen weniger aus als das Altverfahren. Die betrieblichen Berufsausbildungsstellen liegen im Neuverfahren um 5.600 Stellen (1,1 %) höher, die außerbetrieblichen um 10.478 Stellen (-37,5 %) niedriger. Die unbesetzten Berufsausbildungsstellen liegen um 47 Stellen (0,1 %) unwesentlich höher als im Altverfahren.

Einen ausführlichen Vergleich zwischen Neu- und Altverfahren bietet der Methodenbericht „Revision der Statistik über Berufsausbildungsstellen 2018“. Die inhaltlichen Änderungen beschreibt der Methodenbericht „Weiterentwicklung der Berufsausbildungsstellen-Statistik“ (Mai 2017). Beides findet sich unter

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Ausbildungsstellenmarkt/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Weiterentwicklung-Berufsausbildungsstellen->

Berichtsjahr 2016/2017

Bewerberinnen/Bewerber für Berufsausbildungsstellen – Statistische Neuordnung der Versorgungsrelevanz von Maßnahmen und Praktika

Bewerberinnen/Bewerber für Berufsausbildungsstellen werden als versorgt gezählt, wenn sie eine Berufsausbildung oder eine Alternative zu einer Berufsausbildung aufweisen. Zu den Alternativen zählen u. a. bestimmte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Praktika. Ab dem Berichtsjahr 2016/2017 zählen nur noch diejenigen Maßnahmen als versorgungsrelevant, die

- einen Bildungscharakter aufweisen, indem sie die Chancen auf dem Ausbildungsmarkterhöhen oder
- auf eine Ausbildung vorbereiten oder
- eine Ausbildung ersetzen oder
- das Ziel eines Berufsabschlusses haben.

Bei Maßnahmen, die nicht das Ziel eines Berufsabschlusses aufweisen, muss eine Teilnahme von mindestens sechs Monaten vorliegen, damit die Maßnahmen als versorgungsrelevant berücksichtigt werden. Bei Praktika gilt ebenfalls eine Mindestdauer von sechs Monaten für die Zählung als Versorgungstatbestand.

Die Änderung erfolgt für die Daten ab dem 1. Oktober 2016, rückwirkende Datenänderungen werden nicht vorgenommen. Bei einer simulierten Anwendung der Änderung für das Ausbildungsjahr 2015/2016 ergibt sich zum Berichtsjahresende (September 2016) eine Zunahme um ca. 1.100 unversorgte Bewerberinnen/Bewerber, die bislang als mit Alternative berücksichtigt wurden. Des Weiteren ergeben sich geringfügige Verschiebungen bei dem Verbleib von geförderten zu ungeförderten Berufsausbildungen. Die Gesamtzahl der Bewerberinnen/Bewerber und weitere Merkmale ist von der Änderung nicht betroffen.

Allgemeines

Sowohl die Agenturen für Arbeit (AA) als auch Jobcenter in gemeinsamer Einrichtungen (JC gE) und in alleiniger kommunaler Trägerschaft (JC zkT) haben Ausbildungsvermittlung nach § 35 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) durchzuführen. Träger der Grundsicherung können diese Aufgabe durch die AA wahrnehmen lassen (§ 16 Abs. 4 SGB II).

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Einschaltungsgrad (gemeldete Ausbildungsstellen und gemeldete Bewerberinnen/Bewerber) gemessen an Gesamtangebot und Gesamtnachfrage sehr hoch ist. Ein nicht quantifizierbarer Teil der Inanspruchnahme durch Arbeitgeber und Jugendliche – insbesondere der freiwilligen Inanspruchnahme nach dem SGB III – richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen auf dem Ausbildungsmarkt. Bei wachsendem Nachfrageüberhang nutzen Ausbildungsbetriebe die Ausbildungsvermittlung seltener und später, die Jugendlichen jedoch häufiger und früher. Bei einem Angebotsüberhang verhält es sich umgekehrt. Daher sind direkte Rückschlüsse auf die absoluten Zahlen von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage nicht möglich.

Die Arbeitsverfahren bei den Trägern der Ausbildungsstellenvermittlung sind darauf ausgerichtet, bis zum 30. September möglichst für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Einmündung in eine Ausbildungsstelle zu erreichen oder eine Klärung des Vorhandenseins einer Alternative zur Berufsausbildung herbeizuführen. Auch danach werden die Vermittlungsbemühungen für unversorgte Bewerberinnen/Bewerber fortgesetzt.

Definitionen

Berichtsjahr

Das Berichtsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Um alle Bewerberinnen/Bewerber und Berufsausbildungsstellen, die während eines Berichtsjahres bei den AA und JC gemeldet waren, abzubilden, werden Bewerberinnen/Bewerber und Berufsausbildungsstellen jeweils kumuliert seit Beginn des Berichtsjahres ausgewiesen. Das bedeutet, jede/r Bewerberin/Bewerber bzw. jede Berufsausbildungsstelle, die mindestens einmal während des Berichtsjahres gemeldet war, bleibt statistisch bis zum Ende des Berichtsjahres in der Grundgesamtheit enthalten (Prinzip der Anwesenheitsgesamtheit), auch wenn der Vermittlungsauftrag längst beendet wurde.

Bewerberinnen und Bewerber

Differenzierungen nach dem Geschlecht werden durch die Attribute „weiblich“ oder „männlich“ kenntlich gemacht. Als Bewerberinnen/Bewerber für Berufsausbildungsstellen zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im Berichtsjahr individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerberinnen/Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen durchführt.

Folgende Statusgruppen zur Ausbildungsuche werden unterschieden:

- Als **einmündend** wird berücksichtigt, wer im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnimmt.
- **Andere ehemalige** Bewerberinnen/Bewerber haben keine weitere aktive Hilfe bei der Ausbildungssuche nachgefragt, ohne dass der Grund explizit bekannt ist.
- Wird die Ausbildungssuche fortgesetzt, obwohl die Bewerberin/der Bewerber bereits eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung hat, wird dieser Kunde der Gruppe Bewerberin/Bewerber **mit Alternative** zum 30.09. zugeordnet. Zu den Alternativen gehören z. B. Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung Jugendlicher oder freiwillige soziale Dienste.
- Zu den **unversorgten** Bewerberinnen/Bewerbern rechnen Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.

Berufsausbildungsstellen

Als Berufsausbildungsstellen zählen alle mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldeten und im Berichtsjahr zu besetzenden betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG, einschließlich der Ausbildungsplätze in Berufsbildungswerken und sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen (§ 117 SGB III) durchführen. Als betriebliche Berufsausbildungsstellen zählen gemeldete Berufsausbildungsstellen abzüglich Berufsausbildungsstellen in außerbetrieblichen Einrichtungen, abzüglich Berufsausbildungsstellen für Rehabilitanden mit Ausnahme der nach § 75 Abs. 1 SGB III geförderten Ausbildungsstellen.

Erhebungszeitpunkt

Die Daten werden monatlich mit Bezug auf einen bestimmten Stichtag (Mitte des Monats am allgemeinen Stichtag der Arbeitslosenstatistik) aufbereitet. Ausnahme ist der Zähltag zum Ende des Berichtsjahres im Berichtsmonat September, der 30. September. Für AA und JC gE werden die bis einschließlich zu diesem Tag gelieferten Daten berücksichtigt. Bei den JC zKT wird für das Berichtsjahresende auch die Datenlieferung zum Stichtag Oktober einbezogen, um Informationen berücksichtigen zu können, die zwischen dem regulären Zähltag Mitte September und dem 30. September erfasst wurden. Ergänzende Informationen finden Sie im Methodenbericht „Einheitlicher Datenstand zum Berichtsjahreswechsel und Revision der Ergebnisse zum Ende des Berichtsjahres 2008/2009“

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Ausbildungsstellenmarkt/Methodenberichte-Ausbildungsstellenmarkt-Nav.html>

Historie

Die regionale Zuordnung von Berufsausbildungsstellen erfolgt bis zum Berichtsjahr 2004/2005 nach dem Ort der betreuenden Dienststelle, ab 2005/2006 nach dem Arbeitsort. Bewerberinnen/Bewerber für Berufsausbildungsstellen werden ab September 2003 nach dem Wohnort ausgewertet. Ab dem Berichtsjahr 2006/2007 wird ein differenzierter Status (der Ausbildungssuche) verarbeitet (bis 2005/2006: „nicht vermittelte Bewerber“). Ab dem Berichtsjahr 2007/2008 erfolgt eine tagesgenaue Erfassung von Bewerberinnen/Bewerbern für Berufsausbildungsstellen und ihren Eigenschaften. Ab dem Berichtsjahr 2008/2009 werden in den Statistiken zu Bewerberinnen/Bewerbern für Berufsausbildungsstellen die durch Addition ermittelten Gesamtergebnisse (einschließlich der Daten der JC zKT) publiziert. Eine alleinige Ausweisung der Ergebnisse aus den JC zKT ist aufgrund der kleinen Fallzahlen auf regionaler Ebene für den Ausbildungsmarkt nicht repräsentativ.

Mit Beginn des Berichtsjahres 2015/2016 wird in den Statistiken über Berufsausbildungsstellen und Bewerberinnen/Bewerber für Berufsausbildungsstellen die Neustrukturierung der berufskundlichen Gruppen berücksichtigt. Damit werden auch Ausbildungswege, die neben dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch einen weiteren Abschluss ermöglichen („Abiturientenausbildungen“) zu den statistisch relevanten Ausbildungsberufen gezählt.

Einschränkung wichtiger Merkmale

Die Einführung des operativen Vermittlungs- Beratungs- und Informationssystem der Bundesagentur für Arbeit (VerBIS) im Jahr 2006 ging mit konzeptionellen Änderungen einher. Die Dimensionen „Status der Ausbildungssuche“ sowie „Verbleibsart“ sind daher grundsätzlich nicht vergleichbar mit den entsprechenden Dimensionen der Berichtsjahre vor Oktober 2006. Eine Ausnahme bilden die „unversorgten“ sowie die „einmündenden“ Bewerberinnen/Bewerber. Sie sind jeweils im Berichtsmonat September uneingeschränkt vergleichbar zu den entsprechenden Statusgruppen der Vorjahre.

Die tagesgenaue Berücksichtigung von Bewerberinformationen kann aus technischen Gründen erst ab Oktober 2007 erfolgen. Insofern sind die Ergebnisse des Berichtsjahres 2006/2007 nur mit leichten Einschränkungen vergleichbar mit den Ergebnissen ab Oktober 2007.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Ausbildungsstellenmarkt/Produkte/Alle-Produkte-Nav.html>

Die Angaben zu den gemeldeten Ausbildungsstellen enthalten nicht die von JC zKT gelieferten Daten. Nach Einschätzung der Statistik der BA dürften bei den JC zKT nur wenige ungefördernde Ausbildungsstellen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) gemeldet sein, die nicht gleichzeitig bei den AA/JC gE erfasst sind. Deshalb wird der Bewerberzahl einschließlich JC zKT die Zahl der Berufsausbildungsstellen ohne JC zKT gegenübergestellt. Auch auf regionaler Ebene tritt insoweit keine nennenswerte Verzerrung ein, wenn ausschließlich die bei den AA und JC gE gemeldeten Berufsausbildungsstellen verwendet werden. Dagegen würde eine Berücksichtigung nur der bei den AA und JC gE gemeldeten Bewerberinnen/Bewerber zu ernsthaften Verfälschungen führen.

Methodische Hinweise - Dauern in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Dauer der Arbeitslosigkeit

Die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III misst die Zeitspanne zwischen Beginn der Arbeitslosigkeit und statistischem Messzeitpunkt. Hierbei wird unterschieden zwischen der **abgeschlossenen Dauer** (auch als Abgangsdauer bezeichnet), die den Zeitraum zwischen Beginn und Abgang aus Arbeitslosigkeit umfasst, und der **bisherigen Dauer** (auch Bestandsdauer), die für den Bestand an Arbeitslosen die Zeitspanne vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum jeweiligen Zähltag beinhaltet.

Eine Periode der Arbeitslosigkeit kann durch verschiedene Situationen **unterbrochen** oder **beendet** werden.

Folgende Situationen **unterbrechen** die Arbeitslosigkeit:

- Arbeitsunfähigkeit
- Ortsabwesenheit
- fehlende Verfügbarkeit/Mitwirkung
- sonstige Nichterwerbstätigkeit sowie sonstige Gründe

Wenn die Unterbrechung nicht länger als 6 Wochen anhält, zählt die Dauer der Arbeitslosigkeit weiter. Die Zeit der Unterbrechung ist in der Dauer enthalten, d. h. die Unterbrechung ist für die Dauer der Arbeitslosigkeit unschädlich. Ausnahme: Die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung ist, unabhängig von ihrer Dauer, in der Dauer der Arbeitslosigkeit enthalten.

Eine Dauer der Arbeitslosigkeit wird **beendet**, wenn die arbeitslose Person

- eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer),
- für mehr als 6 Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist oder
- an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnimmt (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

Sollte die Person wieder arbeitslos werden, beginnt zu diesem Zeitpunkt eine neue Dauerperiode.

Dauer der Arbeitsuche

Die Dauer der Arbeitsuche gibt Auskunft darüber, wie lange eine Person ohne Unterbrechung bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter bis zum Messzeitpunkt arbeitsuchend gemeldet ist; darin sind auch Zeiten der Arbeitslosigkeit enthalten. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Dauer der Arbeitsuche von vorn, unabhängig von der Dauer der Unterbrechung. Es wird ebenfalls zwischen der bisherigen Dauer (Bestand) und der abgeschlossenen Dauer (Abgang) unterschieden.

Langzeitarbeitslosigkeit

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Messzeitpunkt ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei Agenturen für Arbeit oder Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet sind. Das Erreichen der Jahresgrenze und damit die Berücksichtigung als langzeitarbeitslos stellt keinen statistischen Zugang in Langzeitarbeitslosigkeit oder Abgang aus „Nicht-Langzeitarbeitslosigkeit“ dar. Es handelt sich lediglich um einen Übertritt in eine andere Dauerklasse.

Ein **Zugang an Langzeitarbeitslosen** kann statistisch ausgewiesen werden, wenn die Arbeitslosmeldung nach einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit erfolgt, die bei der Dauerberechnung nicht berücksichtigt wird (s. o.) und eine Dauer von mindestens einem Jahr bei der erneuten Arbeitslosmeldung vorliegt.

Um den Übergang in Langzeitarbeitslosigkeit bei ununterbrochener Arbeitslosigkeit beziffern zu können, werden Berechnungen zu Übertritten bereitgestellt.

Methodische Hinweise - Dauern in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Übertritte und Übertrittsrisiko in Langzeitarbeitslosigkeit

Die **Übertritte in Langzeitarbeitslosigkeit** geben Auskunft darüber, wie viele Arbeitslose in einem Berichtsmonat die Arbeitslosigkeitsdauer von 364 Tagen erreicht haben (§ 18 Abs. 1 SGB III). Zu den Übertritten im Berichtsmonat zählen zum Teil die Arbeitslosen im Bestand zum Stichtag (t) und ein Teil der Arbeitslosen, die im Berichtsmonat aus Arbeitslosigkeit abgegangen sind. Bei den Arbeitslosen im Bestand handelt es sich um Langzeitarbeitslose mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 12 bis unter 13 Monaten. Die Abgänge aus Arbeitslosigkeit werden mitgezählt, da Arbeitslose zwischen zwei Stichtagen (t-1 und t) die Schwelle der Langzeitarbeitslosigkeit zwar überschreiten, aber vor dem aktuellen Stichtag (t) ihre Arbeitslosigkeit beenden können.

Das **Übertrittsrisiko in Langzeitarbeitslosigkeit** bringt zum Ausdruck, wie groß das Risiko ist, nach dem Zugang in Arbeitslosigkeit 12 Monate später langzeitarbeitslos zu werden. Die Übertritte in Langzeitarbeitslosigkeit des aktuellen Berichtsmonats bzw. Jahres (Zähler) werden in Bezug gesetzt zu den Zugängen in Arbeitslosigkeit des Vorjahresmonats bzw. Vorjahres (Nenner). Bei den Zugängen in Arbeitslosigkeit (Nenner) werden nur die Zugänge von Arbeitslosen gezählt, die beim Zugang eine Arbeitslosigkeitsdauer ohne unschädliche Unterbrechung aufweisen. Dadurch wird sichergestellt, dass Zähler und Nenner bestmöglich korrespondieren.

Mit der Dimension „**Rechtskreis Übertritt (12 Monate) bei Zugang**“ ist eine Unterscheidung der Übertritte nach dem Herkunftsrechtskreis möglich. Es handelt sich hierbei um den Rechtskreis, in dem der Zugang in Arbeitslosigkeit genau 364 Tage vor Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit erfolgte. Mit dieser Dimension ist es auch möglich, rechtskreisbezogene Fragen zum Übertrittsrisiko zu beantworten.

Schätzungen

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines zugelassenen kommunalen Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen. Ebenso wird bei der Dauer der Arbeitslosigkeit das Merkmal **Langzeitarbeitslos (ja/nein) geschätzt**, während weitere Dauern der Arbeitslosigkeit der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden. Übertritte in Langzeitarbeitslosigkeit können in diesen Fällen nicht berechnet werden und werden auch nicht geschätzt.

Für die Dauer der Arbeitsuche werden keine Schätzungen vorgenommen und bei fehlenden oder unplausiblen Daten werden alle Ausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Dauern in der Arbeitslosenstatistik können den **Methodenberichten „Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik“** und **„Stock-Flow-Analyse der Langzeitarbeitslosigkeit“** entnommen werden, abrufbar unter

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Methodenberichte-Arbeitsmarkt-Nav.html>

Unter dem vorstehenden Link befinden sich auch weitere Informationen zu **Schätzungen** in der Arbeitslosenstatistik im **Methodenbericht „Integrierte Arbeitslosen-Statistik“, Seiten 16-17.**

Stand: 04.12.2020

Methodische Hinweise zur Statistik der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (Reha-Statistik)

Diese Statistik berichtet über Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, für die die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Rehabilitationsträger zuständig ist.

1) Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Menschen mit Behinderungen

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) III, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Dies umfasst auch Menschen mit einer Lernbehinderung. Menschen, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht, stehen Menschen mit Behinderungen gleich.

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie wegen einstellungs- und umweltbedingter Barrieren mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine entsprechende Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Rehabilitationsträger

Die BA ist nach § 6 SGB IX ein Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger).

Neben der BA gibt es weitere Träger der beruflichen Rehabilitation, z. B.

- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften),
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- die Träger der Eingliederungshilfe.

Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen, die u. a. nach der Ursache der Behinderung und den zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung unterscheiden. Die BA ist zuständiger Träger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. In die Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen fließen nur Informationen zu Rehabilitanden ein, deren Rehabilitationsträger die BA ist.

Die BA ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch ein Jobcenter erhalten. Rehabilitanden können also je nach Leistungsverantwortung dem **Rechtskreis** des SGB II oder des SGB III zugeordnet sein.

Teilhabe am Arbeitsleben

Für die Entscheidung, ob Menschen mit Behinderungen eine berufliche Rehabilitation erhalten, ist maßgebend, ob die Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich beeinträchtigt oder absehbar zu beeinträchtigen droht. Nicht entscheidend ist hingegen der anerkannte Grad der Behinderung (GdB).

Berufliche Erst- und Wiedereingliederung

Eine berufliche Rehabilitation soll die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

Die berufliche **Ersteingliederung** hat die möglichst vollständige und dauerhafte Eingliederung junger Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter junger Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel.

Die berufliche **Wiedereingliederung** soll Erwachsenen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Erwachsenen, die wegen der Auswirkung der Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf bzw. ihre bisherige Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.

Stand: 04.12.2020

Methodische Hinweise zur Statistik der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (Reha-Statistik)

2) Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

Für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) nach den §§ 49 f. SGB IX erbracht werden. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im SGB III konkretisiert. Die Leistungen sollen die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, verbessern, herstellen oder wiederherstellen, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Dies können **allgemeine Leistungen oder besondere Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Sie richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des zweiten bis fünften und des siebten Abschnitts des dritten Kapitels des SGB III. Die allgemeinen Leistungen (§§ 115 ff. SGB III) stehen auch Leistungsberechtigten ohne Behinderungen offen.

Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Besondere Leistungen (§§ 117 ff. SGB III) werden nur erbracht, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern und das Ziel nicht bereits durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann. Sie umfassen beispielsweise Maßnahmen, die in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden oder die auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind:

- Berufsvorbereitung und Berufsausbildung:
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-r)
 - Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (Reha-bMA)
 - Budget für Ausbildung (BuAb)**
- Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung (Reha-bMW)
- Analyse der beruflichen Eignung:
 - Eignungsabklärung/Berufsfindung (Reha-EA)
 - (u. a. Diagnosemaßnahmen zur Feststellung der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM))
- Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben:
 - Einzelfallförderung (Reha-EF)
 - KFZ-Hilfen: Führerscheinförderung, KFZ-Zuschuss, Beförderungsdienst
 - Verdienstaufschlag
 - Arbeitsassistenz
 - Hilfsmittel
 - Technische Arbeitshilfen
 - Wohnkosten
 - Sonstige Hilfen
 - Teilhabebegleitung (THB)
- Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich,
 - z. B. in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Beauftragung von Integrationsfachdiensten (IFD)
- Teilhabe von Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf:
 - Unterstützte Beschäftigung (Reha-UB)

Dreimonatige Wartezeit

Die Daten zu Rehabilitanden und zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben werden erst nach einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben. Innerhalb der drei Monate sind Korrekturen und Nacherfassungen möglich. Dadurch erhöhen sich Vollständigkeit und Qualität der statistischen Daten.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16i SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmeartschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wartezeit und Hochrechnung

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollzähligen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollzähligen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Hochrechnung

Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt. Dieser errechnet aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete Werte, die mit den festgeschriebenen Vormonatsergebnissen vergleichbar sind. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeartgruppe. Es kann nur für solche Maßnahmeartgruppen Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis „vorläufige hochgerechnete Ergebnisse“ gekennzeichnet.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

[Plausibilität XSozial-BA-SGB II](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

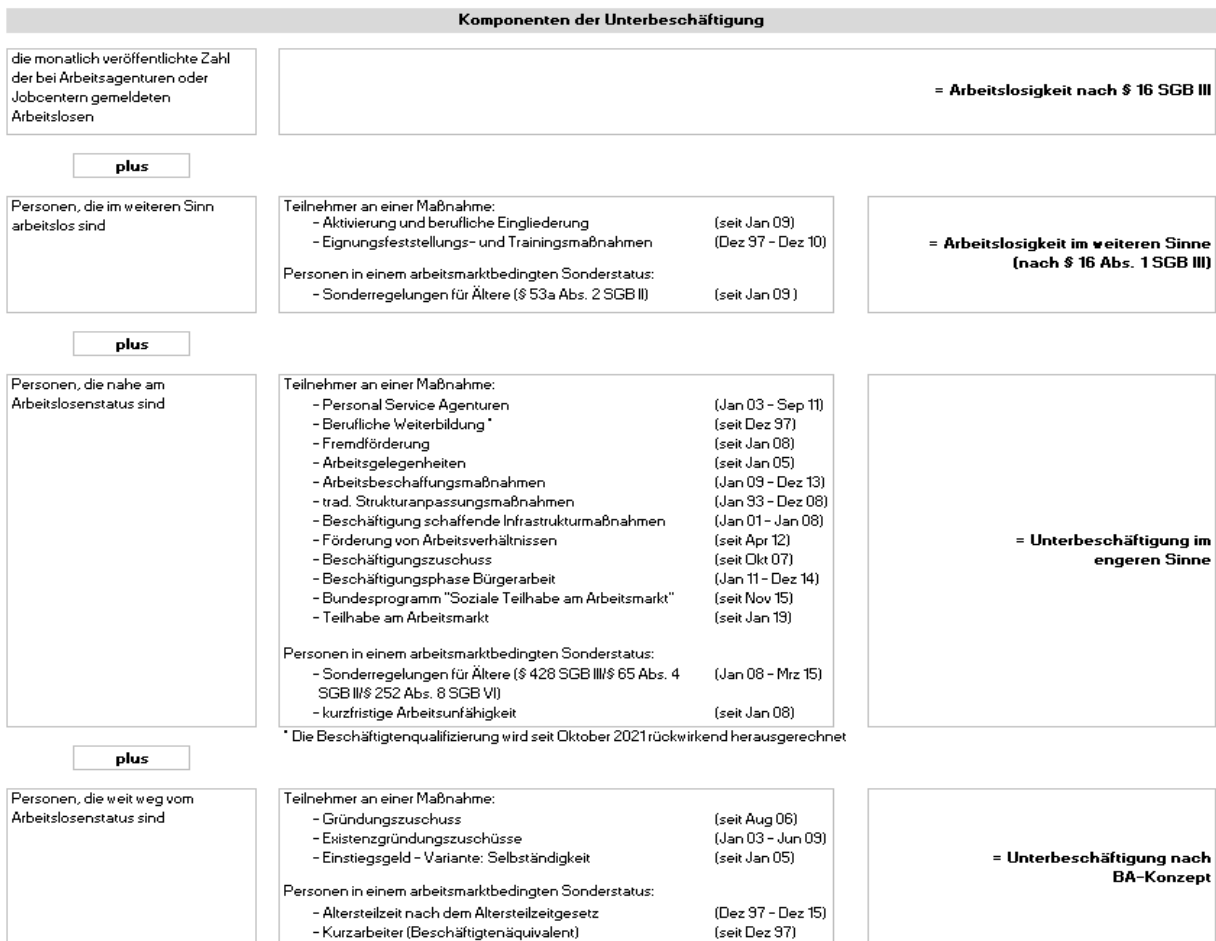
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vgl. § 53 Abs. 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (z. B. kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere).

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser Maßnahmen oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Maßnahmeteilnehmer und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, z. B. wenn neue Maßnahmen entstehen oder bestehende gestrichen werden. Die Zeiträume, in denen die einzelnen Maßnahmen und Sonderstatus gelten bzw. gegolten haben, sind den Klammerzusätzen in der obigen Grafik zu entnehmen. Bei Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Maßnahmeteilnehmer wird üblicherweise erst mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus zumeist ohne Wartezeit. In den aktuellen Berichtsmonaten enthält die Unterbeschäftigung folglich endgültige und vorläufige (überwiegend hochgerechnete) Werte. Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden zudem Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „**Kurzarbeiter**“ aus methodischen Gründen **nur bis auf Ebene der Bundesländer**, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (z. B. Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet. **Arbeitslosenquoten** zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen in Beziehung zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) setzen.

$$\text{Arbeitslosenquote} = \frac{\text{Arbeitslose}}{\text{alle zivile Erwerbstätige} + \text{Arbeitslose}} \times 100$$

Die **Unterbeschäftigungsquote** zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots an, d. h. im Vergleich zur Arbeitslosenquote wird hier die Nennergröße um jene Personen, die in der Unterbeschäftigung, nicht aber bei den Erwerbspersonen enthalten sind, erweitert. Die Nennergröße der Unterbeschäftigungsquote wird als „erweiterte Bezugsgröße“ bezeichnet.

$$\text{Unterbeschäftigungsquote} = \frac{\text{Unterbeschäftigung}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller zivilen Erwerbspersonen}} \times 100$$

Weitere Informationen zur Berechnung der Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquoten finden Sie im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Berechnung-der-Arbeitslosenquote/Berechnung-der-Arbeitslosenquote-Nav.html>

Detailliertere Beschreibungen zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie in folgenden Methodenberichten:

„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung.pdf>

„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Weiterentwicklung-Messkonzept-Unterbeschaeftigung.pdf>

„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Unterbeschaeftigung-integriert.pdf>

Grundlegende Definitionen finden Sie auch im Glossar der Arbeitsmarktstatistik unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/AST-Glossar-Gesamtglossar.pdf>



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.